

## Artur Steinwenter

17. 5. 1888–14. 3. 1959

Am 14. März 1959, wenige Monate nach seiner Emeritierung, verstarb in Graz der ordentliche Professor des römischen Rechts Artur Steinwenter, seit 1942 korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Am 17. Mai 1888 in Marburg a. d. Drau geboren, kam Steinwenter schon in seiner Jugend nach Graz, wo sein Vater zuletzt als Gymnasialdirektor und stellvertretender Landesschulinspektor

wirkte. Mit dieser Stadt und ihrer Universität blieb er sein Leben lang verbunden.

Gleich anderen berühmten Gelehrten seines Faches – Leopold Wenger, Paul Koschaker und Mariano San Nicolò – ist Steinwenter von dem Grazer Romanisten Gustav Hanausek für die Rechtsgeschichte gewonnen und nach der Promotion mit einem Stipendium der österreichischen Regierung zur wissenschaftlichen Fortbildung nach Deutschland geschickt worden. Er ging, wie schon kurz vor ihm San Nicolò, nach München zu Wenger, als dessen Schüler er sich stets in erster Linie betrachtet hat. 1914 habilitierte er sich in Graz für römisches Recht, 1918 wurde er außerordentlicher Professor; 1926 erhielt er den ordentlichen Lehrstuhl des römischen Rechts, den er dann 32 Jahre lang innegehabt hat.

Steinwenters erste wissenschaftliche Arbeiten lassen zum mindesten in der Themenwahl sehr deutlich den Einfluß Wengers erkennen, der in erster Linie der Papyrologie, daneben dem römischen Zivilprozeß zugewandt war und eben damals mit August Heisenberg die Edition der Münchener Papyri vorbereitete. Unter diesen Urkunden fanden sich Urteile und Prozeßvergleiche, die einige Jahrzehnte jünger waren als die justinianische Gesetzgebung und, zusammen mit anderen Funden, die Aussicht greifbar vor Augen stellten, man werde die praktische Anwendung des spätrömischen Prozeßrechts in dem neuerschlossenen Urkundenmaterial studieren können. So wandte sich Steinwenter in seiner Habilitationsschrift, den „Studien zum römischen Versäumnisverfahren“ (1914), einer Figur des römischen Kognitionsprozesses, zu, und unternahm es, deren Entwicklung sowohl von den literarischen Rechtsquellen wie von dem damals erreichbaren Urkundenmaterial her zu beleuchten. Das von anderen nicht sehr häufig gepflegte Gebiet des spätrömischen Prozeßrechts blieb dann stets eines seiner Arbeitsfelder. Vor allem hat er in zahlreichen Einzelstudien den justinianischen Libellprozeß in weitem Umfange aufgeklärt. Die geplante Zusammenfassung ist leider nicht mehr zustande gekommen.

In engem sachlichen und methodischen Zusammenhang mit seiner Erstlingsschrift steht Steinwenters nächste Abhandlung „Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer“ (1915).

Knüpft doch die in spätrömischer Zeit entstandene öffentliche Beurkundung in erster Linie an das Gerichtswesen und die dort entwickelte Protokollierungstechnik an. Wiederum werden hier die Zeugnisse der justinianischen Gesetzgebung an Hand des ägyptischen Urkundenmaterials erläutert und geprüft. Als dritter Quellenkreis aber erscheinen nunmehr die Konzilsakten und Kirchenväter, in die sich Steinwenter damals einzuarbeiten begann. Binnen kurzer Frist wurde er ein gründlicher Kenner dieses dem romanistischen Rechtshistoriker im allgemeinen recht fernliegenden Quellenkreises. Was ihm aber gerade in diesem Bereich ganz neue Forschungsmöglichkeiten erschloß, die anderen unzugänglich blieben, war der Umstand, daß er vom Studium der spätantiken griechischen Papyri zu dem der koptischen Urkunden fortschritt. Als erster Rechtshistoriker arbeitete er sich in die Sprache dieser Texte ein und trug seit 1920 in zahlreichen Publikationen zu ihrer juristischen Erläuterung Entscheidendes bei. 1955 erschien von seiner Hand im Handbuch der Altertumswissenschaft (X. IV, 2) eine in ihrer Klarheit und Kürze muster-gültige Zusammenfassung des „Rechts der koptischen Urkunden“. Eben die koptischen Urkunden lieferten ihm aber vor allem auch ein reiches Material für die Frühgeschichte des Kirchenrechts, speziell für das Recht der monophysitischen Kirche Ägyptens, das er in einer Anzahl von Abhandlungen, teils in der kanonistischen Abteilung der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, teils in verschiedenen Festschriften auswertete.

So entwickelte sich Steinwenter zu einem einzigartigen Kenner der spätantiken Rechtsgeschichte, der in gleicher Weise die literarischen Rechtsquellen, die griechischen und koptischen Urkunden und die kirchliche Literatur beherrschte und auszuwerten verstand. Hierin liegt vielleicht seine besondere Bedeutung. Sein wissenschaftliches Werk beschränkt sich indessen nicht auf diese Epoche. Er hat auch Beiträge von großer Wichtigkeit zur Geschichte des altgriechischen Prozeßrechts und zum klassischen römischen Recht erbracht und schließlich sogar die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und das geltende österreichische Recht in seinen Arbeitsbereich einbezogen.

Steinwenters Studien auf dem Gebiete des griechischen Rechts sind angeregt durch seine Arbeit an den spätantiken, insbeson-

dere den koptischen Prozeßurkunden. Sie führte ihn auf den Gedanken, „Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich im griechischen Rechte“ zu untersuchen (1925), um daran anschließend später womöglich die Entwicklungslinie durch die Papyrusüberlieferung der hellenistisch-römischen Zeit bis zu den Urkunden der Spätzeit ziehen zu können. Dies letzte ist freilich nicht geschehen, weil Steinwenter auf die Heranziehung der demotischen Papyri, deren Sprache ihm nicht zugänglich war, nicht verzichten wollte. Seine Behandlung des griechischen Rechts der Streitbeendigung ist aber neben Kurt Lattes „Heiligem Recht“ der wichtigste Beitrag zum Verständnis des griechischen Prozesses überhaupt und ohne Zweifel ein fester Ausgangspunkt für alle weiteren Forschungen in diesem Bereiche – wobei es kaum von ausschlaggebender Bedeutung sein dürfte, ob die damals nahezu unbestrittene, auch von Steinwenter zugrunde gelegte Ansicht, alle staatliche Gerichtsbarkeit sei aus der freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter ein Schiedsgericht erwachsen, sich auf die Dauer wird behaupten können. In zwei Aufsätzen über „die Gerichtsszene auf dem Schild des Achilles“ (1948) und den „Rechtshilfevertrag zwischen Stymphalos und Aigeira“ (1953) ist Steinwenter später nochmals auf Einzelfragen dieser Untersuchung zurückgekommen. Das byzantinische Dialysis-(Vergleichs-)Formular hat er 1953 in einer Festschriftabhandlung erörtert.

Steinwenters Beiträge zum engeren Bereich der romanistischen Rechtsgeschichte sind im Verhältnis zum Umfang seines Gesamtwerks nicht allzu zahlreich, aber ohne Ausnahme bedeutungsvoll, sowohl durch ihre Ergebnisse als auch vor allem durch ihre Methode. Ob nun die quellenkritische Exegese einer einzelnen Digestenstelle im Mittelpunkt steht – wie in der kleinen Abhandlung „Zur Lehre vom Gewohnheitsrecht“ und im Grunde auch in dem Aufsatz „Utilitas publica – utilitas singulorum“ – oder ob ein größerer Zusammenhang in Angriff genommen wird – wie in der Schrift über den „Fundus cum instrumento“ (1942), den „Prolegomena zu einer Geschichte der Analogie“ (1951–53 in verschiedenen Festschriften) und dem Aufsatz über „Rhetorik und römischer Zivilprozeß“ (1947): immer richtet sich der Blick des Verfassers auf zentrale Denkformen der römischen Juristen

und auf die Zusammenhänge, die diese Denkformen mit ihrer geistigen und realen Umwelt verbinden. Von dieser Umwelt her, aus den Zeugnissen der griechischen Philosophie, der Rhetorik, der Patristik, aus den Agrarschriftstellern und archäologischen Befunden wird nicht selten der entscheidende Nachweis geführt und damit mehr und Sichereres gewonnen, als durch eine noch so scharfsinnige Argumentation im beschränkten Raum der rein juristischen Überlieferung erreicht werden kann. Freilich setzt diese Arbeitsweise eben die ganze Breite des Wissens und Forschens voraus, die Steinwenter in der Reife seines Gelehrtenlebens auszeichnete.

Sein Blickfeld umfaßte auch die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter und in der Neuzeit. Das erste Stück der „Prolegomena zu einer Geschichte der Analogie“ (Festschr. F. Schulz II 345 ff.) gibt auf beschränktem Raum das Fazit einer umfänglichen Untersuchung, die sich von der Glosse bis in die Pandektistik des 19. Jahrhunderts erstreckt. Steinwenters Beitrag zur Koschaker-Gedächtnisschrift „L'Europa e il diritto romano“ über den Einfluß des römischen Rechts auf die Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Österreich, seine Vorträge zum Problem der Kontinuität zwischen antiken und mittelalterlichen Rechtsordnungen (1951) und über das Fortleben der römischen Institutionen im Mittelalter (1955) sind weitere Zeugnisse seiner Studien in diesem Bereich.

Im Kern seines Wesens eine temperamentvolle, geistreiche und dabei sehr kritische Natur, neigte Artur Steinwenter zu übergroßer Zurückhaltung und Bescheidenheit. Es war ihm in hohem Maße peinlich, sich zur Schau zu stellen oder gar feiern zu lassen. So war es auch nicht ganz leicht, mit ihm in einen unbefangenen persönlichen Kontakt zu kommen. Wer aber diese Hemmungen zu überwinden vermochte, begegnete einem warmherzigen und gütigen Manne. Mit München und mit dem Münchener Institut für Papyrusforschung, in dem er seine Forschungsarbeit begonnen hat, hat sich Steinwenter dauernd verbunden gefühlt. Sein Verdienst ist es zu einem wesentlichen Teil, wenn es gelungen ist, für den Wiederaufbau der im Kriege vernichteten Münchener Institutsbibliothek den reichen Bücherschatz seines Lehrers Leopold Wenger zu erwerben. In einer Feierstunde, die anlässlich des

fünfzigjährigen Bestehens dieses Instituts am 6. Oktober 1958 stattfand, hielt er als der älteste unter den aus dem Institut hervorgegangenen Rechtshistorikern die Festansprache. Das Wiedersehen mit München beglückte ihn so sehr, daß er, der stets Zögernde und Bedenkliche, den Entschluß bekundete, zum bevorstehenden Jubiläum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften wiederzukehren. Bis zu seinem plötzlichen und sanften Tode hat er diese Absicht festgehalten.

Ein Verzeichnis der Veröffentlichungen Artur Steinwenter (bis 1957) findet man bei A. Steinwenter, *Recht u. Kultur, Aufsätze und Vorträge eines österreichischen Rechtshistorikers* (Graz-er Rechts- u. staatswiss. Studien 2, Graz-Köln 1958) S. 65 ff. Ergänzungen dazu in dem Nachruf von M. Kaser, *Zeitschr. d. Savigny-St., Rom. Abt.* 76 (1959) S. 671.

Wolfgang Kunkel



Artur Steinwenter  
17. 5. 1888–14. 3. 1959